

Nutzungs- und Entgeltordnung über die zu erhebenden privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung der Sporthalle Karlshagen

Aufgrund der §§ 2, 4 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am 16.01.2025 nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung bekannt geben.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist Eigentümerin der Sporthalle in der Schulstraße 4, 17449 Karlshagen, welche organisatorisch der Heinrich-Heine-Schule angegliedert ist. Die Absicherung des Schulsportes sowie andere schulische Veranstaltungen haben Priorität. Darüber hinaus bietet die Gemeinde ortsansässigen und ortsfremden Vereinen/Gruppen/Personen die Möglichkeit, die Sporthalle gegen Entgelt zu nutzen.

Generelle Nutzung von montags bis freitags 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr.

Schulische Nutzung von montags bis freitags 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerschulische Nutzung von montags bis freitags 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Eine individuelle Nutzung außerhalb der generellen Nutzungszeiten kann auf Anfrage erfolgen.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist dem Hauptausschuss der Hallenbelegungsplan in der aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 2

Antragstellung und Umfang der Nutzung

- (1) Eine Nutzung durch Dritte ist nur möglich, wenn kein Schulsport oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden.

Eine beabsichtigte Nutzung ist schriftlich und grundsätzlich 8 Wochen im Voraus beim Amt Usedom-Nord zu beantragen.

Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Ebenso entscheidet der Hauptausschuss über die Ermäßigung oder den Erlass von Entgelten gemäß § 6.

- (2) Mit der Überlassung der Sporthalle können auch die Umkleieräume, die Sportgeräte sowie die Toiletten genutzt werden. Das Duschen wird grundsätzlich nicht gestattet. Finden Vergleichskämpfe oder Veranstaltungen mit Versorgung statt, ist dies vorher anzumelden und die Zahl der Teilnehmer anzugeben. In diesen Fällen ist das Duschen gegen Entgelt erlaubt.
Die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken ist in der gesamten Sporthalle grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Antragstellung an die Gemeinde.
- (3) Eine Übernachtung in der Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot (einschließlich der Sporthalle).

§ 3 Nutzergruppen

Die Nutzung der Sporthalle erfolgt durch nachfolgende Nutzergruppen:

Gruppe A:

- Gemeinnützige Vereine
- Sportgruppen
- Einwohner oder Personengruppen

der Gemeinde Ostseebad Karlshagen,

Gruppe B:

- Gemeinnützige Vereine
- Sportgruppen
- Einwohner oder Personengruppen

die nicht in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

§ 4 Nutzungszeit und Zweck

- (1) Die Räume sind nur für den im Antrag angegebenen Zweck zu benutzen.
- (2) Das Entgelt nach § 5 gilt nur für die Nutzung der Sporthalle. Das Umkleiden soll in einer Viertelstunde vor und nach der Nutzung erfolgen.

§ 5
Höhe der Nutzungsentgelte

	Benutzergruppen/Entgelt	
	A	B
Wochentage (Montag – Freitag) für die ersten 60 Minuten	10,00 €	17,00 €
für jede weitere angebrochene Stunde	6,00 €	15,00 €
Wochenende (Sonnabend – Sonntag) für die ersten 60 Minuten	12,00 €	20,00 €
für jede weitere angebrochene Stunde	9,00 €	16,00 €

Für das Duschen bei angemeldeten Turnieren nach § 2 Abs. 2 letzter Satz, sind für jeden Teilnehmer 2 € zu entrichten.

§ 6
Erlass von Entgelten

- (1) Die Entgelte können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde liegt oder Ermäßigung/Erlass im Einzelfall gerechtfertigt ist.
- (2) Bei Kindern wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen.
- (3) Für Veranstaltungen des Behindertensports werden keine Entgelte erhoben.

§ 7
Entrichten von Entgelten

- (1) Durch die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Nord sind Nutzungsverträge bereitzustellen, die durch Vertragspartner (Gemeinde Ostseebad Karlshagen/jeweilige Benutzergruppe) zu unterzeichnen sind. Die Nutzung ist im Hallenbelegungsplan zu dokumentieren.
- (2) Bei einmaliger Nutzung ist das Nutzungsgelt vorher zu entrichten.
Bei regelmäßiger Nutzung sind die zu zahlenden Entgelte der jeweiligen Gruppe zum Ende jedes Monats in Rechnung zu stellen. Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die Sporthalle zur Nutzung nicht weiter freigegeben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 06.04.2018 außer Kraft.

Ostseebad Karlshagen, den 17.01.2025



Sven Käning
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 20.02.2025 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 20.02.2025 gez. Krüger

